



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Günther Hildebrand (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie

1. Trifft es zu, dass bei der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie fast ausschließlich das Kriterium der „Durchgängigkeit“ für ein zu überarbeitendes Fließgewässer zu Erfüllung der Forderungen aus der Richtlinie herangezogen wird und wenn ja, warum bzw. wenn nein, welche weiteren Kriterien werden herangezogen?

Nein. Als Kriterien für die Zielerreichung an Fließgewässern werden

- fünf biologische Qualitätskomponenten (Phytoplankton, Makrophyten, Phyto-benthos, Makrozoobenthos und Fische),
- begleitend drei hydromorphologische Kriterien (Durchgängigkeit, Gewässer-morphologie und -hydrologie) sowie
- vier chemische Qualitätskomponenten (allgemein chemisch-physikalische Stoffe, spezifische Schadstoffe, prioritäre Stoffe und sonstige Schadstoffe) herangezogen.

2. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass die nachhaltige Wirkung zur Verbesserung der Gewässerqualität jeder erforderlichen, aber nicht umfassend ausgeführten Maßnahme teilweise bis zur Unwirksamkeit eingeschränkt würde, wenn bei der Umsetzung der Richtlinie an Fließgewässern lediglich die „Durchgängigkeit“ als Kriterium herangezogen würde?

Nein. Allein die Herstellung der Durchgängigkeit kann ein Fließgewässer in seinem ökologischen Zustand nachhaltig verbessern, wenn dadurch die Fische in die Oberläufe der Flussläufe gelangen und sich dort eine naturähnliche Fischpopulation entwickeln kann. Der Umfang der insgesamt erforderlichen Verbesserungsmaßnahmen richtet sich nach dem aktuellen Zustand des Gewässers und den Defiziten gegenüber dem Zielzustand nach Wasserrahmenrichtlinie. Sofern nicht alle erforderlichen und durchführbaren Maßnahmen umgesetzt sind, werden auch die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie nicht vollständig erreicht.

3. Teilt die Landesregierung darüber hinaus die Auffassung, dass eine lediglich zur „Durchgängigkeit“ durchgeführte Maßnahme an Fließgewässern weitere Arbeiten an den Gewässern mit erhöhten Kosten zur Folge haben muss, um die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie an den entsprechenden Gewässern zu erreichen?

Nein. Die Schaffung der Durchgängigkeit an den für Fische unüberwindbaren Querbauwerken wird vielfach als Initialmaßnahme vorgenommen, die eine Durchgängigkeit für Wanderfische und die natürliche Verteilung des Makrozoobenthos (Krebse, Insektenlarven usw.) sicherstellt. In der Folge können weitere Maßnahmen zur Entwicklung der Gewässermorphologie ergänzt werden, die allerdings je nach Geländeform und Gefälle einen mehr oder weniger großen Bedarf an Flächen im Talraum haben, die i. d. R. von Landwirten genutzt werden. Die bestehenden Nutzungen müssen wegen Vernässung, Uferabbruch oder Bepflanzung im Rahmen der Gewässerrenaturierung aufgegeben oder zumindest eingeschränkt werden. Dazu sind die Eigentümer i. d. R. nur dann bereit, wenn ihnen entsprechende Flächen zum Tausch angeboten werden. Die Bereitstellung solcher Flächen ist langwierig und in stadtnahen Bereichen wegen der hohen Grundstückspreise mit beträchtlichen Kosten verbunden.

Maßnahmen an Gewässern mit größeren Entwicklungspotentialen sind kosteneffizienter als an Gewässern, die hydromorphologisch erheblich verändert worden sind.

Die Landesregierung setzt daher im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung für die Wasserrahmenrichtlinie ihre Prioritäten auf solche Gewässer, in denen relativ naturnahe Verhältnisse vorhanden sind und in denen der Flächenbedarf und damit der Aufwand für die erforderliche Gewässerentwicklung verhältnismäßig gering sind. Wenn die Durchgängigkeit für Fische bereits zu Beginn der Maßnahmen hergestellt wird, führt dies nachfolgend nicht zu erhöhten Kosten.